

KUNDMACHUNG

über die

Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der geltenden Fassung, wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 273/2022, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BPräsWG wird verordnet:

- § 1. Die Wahl des Bundespräsidenten wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

9. Oktober 2022

festgesetzt.

- § 3. Als Stichtag wird der **9. August 2022** bestimmt.
- § 4. Die in der Verordnung enthaltene Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ gilt für alle Geschlechter.“

Kundmachung
angeschlagen am **8. August 2022**

abgenommen am

Der Bürgermeister:

